

**LEISTUNGSERKLÄRUNG**

Nummer: 022-S

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: **022-S**  
 2. Identifikation des Bauprodukts: **Purlastic Flashing**  
 3. Vorgesehener Verwendungszweck:

<b>EN 1504-2 C PI MC IR</b>	<b>Betonschutz - Beschichtungen</b>
-----------------------------	-------------------------------------

4. Hersteller: **INDEX S.p.A. Via G.Rossini, 22 37060 Castel d'Azzano (Verona) Italien**

5. Bevollmächtigter Vert **NA**

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

<b>EN 1504-2 C PI MC IR</b>	<b>AVCP 2+</b>
-----------------------------	----------------

7. Kennnummer der notifizierten Stelle und entsprechende harmonisierte Normen:

Für das AVCP-System 2+ hat die notifizierte Stelle VENETA ENGINEERING SRL (Nr. 0505) die anfängliche Inspektion des Werkes, die Überprüfung des Kontrollsystems, die kontinuierliche Überwachung sowie die Bewertung und Überprüfung der Produktionssteuerung ausgeführt (AVCP) und anschließend das Konformitätszeugnis für das Kontrollsystem des Werkes ausgestellt (Factory Production Control).

8. Technische Bewertung **NA (nicht anwendbar)**

9. Erklärte Leistung:

Norm	Prüfung	Norm	Bezüge
EN 1504-2 C PI MC IR	Früh-Haftfestigkeit	EN 1542	>0.5 N/mm <sup>2</sup>
	CO <sub>2</sub> -Durchlässigkeit	EN 1062-6	sd>50m
	Kapillare Wasseraufnahme	EN 1062-3	w<0.1 Kg/m <sup>2</sup> h0.5
	Wasserdampfdurchlässigkeit	EN 7783	5m ≤ Sd ≤ 50 m – classe II

*Gefährliche Stoffe*

*Entspricht der Anmerkung in der Tabelle*

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dott. Luigi Carlon (CEO)



Castel d'Azzano 09/04/2014

**PURLASTIC FLASHING****Sicherheitsdatenblatt****1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**Code:  
Stoffname / Handelsname **PURLASTIC FLASHING****1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Beschreibung/Verwendung **Abdichtung für das Bauwesen****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller/Lieferant **INDEX Construction Systems and Products S.p.A.**  
Straße / Postfach **VIA ROSSINI, 22**  
Nat.-Kenn./PLZ/Ort **37060 CASTEL D'AZZANO (VR)**  
**ITALIEN**  
Tel.Nr. **0458546201**  
Fax **045518390**E- Mail-Adresse der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **lab3@index-spa.it****1.4. Notrufnummer**Notfallauskünfte: **Tel. 0458546201 - INDEX S.p.A.**  
**Tel. 0266101029 - Giftzentrale - Krankenhaus Niguarda Mailand****2. Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Produkt ist im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und/oder der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (einschließlich der Änderungs- und Anpassungsrichtlinien) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1907/2006 und folgender Änderungsrichtlinien entspricht. Eventuelle zusätzliche Informationen bezüglich der Gefahren für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind unter Punkt 11 und 12 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

Gefahrensymbole: **Xn**  
R-Sätze: **10-20/21-38-40-42/43**

Der Wortlaut der angeführten Risikosätze (R) und Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist Punkt 16 zu entnehmen.

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Gefahrenkennzeichnung gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und ihren Änderungs- und Anpassungsrichtlinien.



GESUNDHEITSSCHÄDLICH:

- R10 ENTZÜNDLICH
- R20/21 GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT.
- R38 REIZT DIE HAUT.
- R40 VERDACHT AUF KREBSERZEUGENDE WIRKUNG – NICHT AUSREICHENDE BEWEISE.
- R42/43 SENSIBILISIERUNG DURCH EINATMEN UND HAUTKONTAKT MÖGLICH.
- S 2 DARF NICHT IN DIE HÄNDE VON KINDERN GELANGEN.
- S 23 GAS/RAUCH/DAMPF/AEROSOL NICHT EINATMEN.
- S25 BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN VERMEIDEN.
- S36/37 BEI DER ARBEIT GEEIGNETE SCHUTZHANDSCHUHE UND SCHUTZKLEIDUNG TRAGEN.
- S40 FUSSBODEN UND VERUNREINIGTE GEGENSTÄNDE MIT XYLOL REINIGEN.
- S45 BEI UNFALL ODER UNWOHLSEIN SOFORT ARZT HINZUZIEHEN (WENN MÖGLICH, DIESES ETIKETT VORZEIGEN).

**PURLASTIC FLASHING**

Enthält: XYLOL (ISOMERENMISCHUNG)  
Diphenylmethandiisocyanate

**2.3. Sonstige Gefahren**

Keine Angaben verfügbar.

**3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoffe**

Nicht zutreffend.

**3.2. Gemische**

Enthält:

Stoffname	Anteil %.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
<b>XYLOL (ISOMERENMISCHUNG)</b>			
CAS-Nr. 1330-20-7	< 15	R10, Xn R20/21, Xi R38, Anmerkung C	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H332, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung C
EG-Nr. 215-535-7			
Index-Nr. 601-022-00-9			
Reg.-Nr. 01-2119488216-32			
Diphenylmethandiisocyanate		Carc. Cat. 3 R40, Xn R20, Xn R42/43, Xn R48/20,	Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1 H317
CAS-Nr. 9016-87-9	< 1,5	Xi R36/37/38	
EG-Nr. -			
INDEX-Nr. -			

T+ = Sehr giftig (T+), T = Giftig (T), Xn = Gesundheitsschädlich (Xn), C = Ätzend (C), Xi = Reizend (Xi), O = Brandfördernd (O), E = Explosionsgefährlich (E), F+ = Hochentzündlich (F+), F = Leichtentzündlich (F), N = Umweltgefährlich (N)

Der Wortlaut der angeführten Risikosätze (R) und Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist Punkt 16 zu entnehmen.

**4. Erste Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste Hilfe-Maßnahmen**

**NACH AUGENKONTAKT:** Die Augen unter Offenhalten der Lider mindestens 15 Minuten und auf jeden Fall eine angemessene Zeit lang mit Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

**NACH HAUTKONTAKT:** Bei Berührung mit der Haut sich unverzüglich mit viel Wasser und eventuell mit Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei anhaltender Hautreizung Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneuten Tragen waschen.

**NACH EINATMEN:** Den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt hinzuziehen.

**NACH VERSCHLUCKEN:** Sofort Arzt konsultieren. Erbrechen nur auf Anweisung des Arztes herbeiführen. Reichlich Wasser nachtrinken, aber einer bewusstlosen Person ohne ärztliche Genehmigung nicht anderes durch den Mund einflößen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Hinsichtlich der Symptome und Wirkungen, die auf die enthaltenen Stoffe zurückzuführen sind, siehe Punkt 11.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Die Anweisungen des Arztes befolgen.

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind Kohlendioxid, Löschschaum, Löschpulver. Für ausgetretenes und verschüttetes Produkt, das sich nicht entzündet hat, kann Wassernebel verwendet werden, um die entzündlichen Dämpfe zu dispergieren und die an den Aufräumarbeiten beteiligten Personen zu schützen.

**UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Keine Wasserstrahlen verwenden. Wasser ist zum Löschen des Brands nicht wirksam, kann aber verwendet werden, um die Flammen ausgesetzten, geschlossenen Behälter zur Vermeidung von Bersten und Explosionen zu kühlen.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren****VOM STOFF ODER GEMISCH IM BRANDFALL AUSGEHENDE GEFAHREN**

In den dem Feuer ausgesetzten Behältern kann Überdruck mit Explosionsgefahr entstehen.

Verbrennungsgase nicht einatmen (Kohlenmonoxid, toxische Pyrolyseprodukte, usw.).

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung****ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Behälter mit Sprühwasser kühlen, um die Zersetzung des Produkts und Entwicklung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Stets die vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Verhindern, dass das Löschwasser in die Kanalisation eindringt. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## PURLASTIC FLASHING

### AUSRÜSTUNG

Schutzhelm mit Visier, feuersichere Kleidung (feuersichere Jacke und Hose mit Streifen an Ärmel, Bein und Saum), Handschuhe (Brandschutz, Schnitenschutz und dielektrische Isolierung), Atemschutz-Vollmaske mit Überdruck oder Atemschutzgeräte.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Jede Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken, etc.) aus dem Bereich entfernen, in dem der Austritt stattgefunden hat. Bei einem Feststoff die Staubbildung vermeiden, indem das Produkt mit Wasser besprüht wird, sofern dies unbedenklich ist. Bei Bildung von Dämpfen oder Freisetzung von Produktstaub einen Atemschutz tragen. Den Austritt stoppen, wenn keine Gefahr besteht. Beschädigte Behälter oder das ausgetretene Produkt nicht handhaben, ohne zuvor geeignete Schutzausrüstung angelegt zu haben. Dafür sorgen, dass Personen ohne Ausrüstung den Bereich verlassen. Für Informationen bezüglich der Gefahren für Umwelt und Gesundheit, des Schutzes der Atemwege, der Belüftung und der persönlichen Schutzausrüstung, wird auf die anderen Abschnitte dieses Datenblatts verwiesen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in ober- oder unterirdische Gewässer und in angrenzende Bereiche gelangen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ein flüssiges Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen (dessen Material mit dem Produkt verträglich sein muss) und das ausgelaufene Produkt mit reaktionsträgem Absorptionsmaterial (Sand, Vermiculit, Diatomeenerde, Kieselgur, etc.) aufsaugen. Den Großteil des Materials mit funkenfreiem Werkzeug aufnehmen und in Behälter für die Entsorgung geben. Im Falle von Feststoffen das ausgetretene Produkt mit funkenfreien mechanischen Mitteln aufnehmen und in Kunststoffbehälter geben. Rückstände mit Wasserstrahlen entfernen, sofern dies unbedenklich ist. Für eine ausreichende Belüftung des vom Austritt betroffenen Orts sorgen. Kontaminiertes Material entsprechend den Vorschriften in Punkt 13 entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht rauchen bei der Handhabung und der Verwendung des Produkts.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen und gut belüfteten Ort, fern von Wärmequellen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ergreifung angemessener technischer Maßnahmen immer Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung haben sollte, ist eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung oder die Abführung der verbrauchten Luft sicherzustellen. Gestatten diese Maßnahmen nicht, die Konzentration des Produktes unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten, einen geeigneten Schutz für die Atemwege verwenden. Beim Gebrauch des Produkts für Details auf das Gefahrenetikett Bezug nehmen. Was die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung betrifft, eventuell die Lieferanten der chemischen Stoffe um Rat fragen. Die persönliche Schutzausrüstung muss den unten aufgeführten, gültigen Vorschriften entsprechen.

### HANDSCHUTZ

Die Hände mit Handschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie z.B. aus PVA, Butyl, Fluorkautschuk, oder gleichwertig schützen. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Berücksichtigung der Degradation, der Durchbruchzeiten und der Permeationsraten erfolgen. Im Falle von Gemischen muss die Beständigkeit der Handschuhe vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Expositionsdauer abhängig ist.

### AUGEN-/GESICHTSSCHUTZ

Eine hermetische Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166).

### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch der Kategorie III tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 344). Sich nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwerts eines oder mehrerer der im Gemisch enthaltenen Stoffe, bezogen auf die tägliche Exposition in der Arbeitsumgebung oder auf einen von der Arbeitsschutz- und Sicherheitsabteilung des Unternehmens festgelegten Bruchteil, eine Atemschutzmaske mit Filter vom Typ A oder eine Universal-Atemschutzmaske tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) in Abhängigkeit der höchst zulässigen Konzentration bei der Verwendung zu wählen ist (siehe Norm EN 141).

Die Verwendung von Ausrüstung zum Schutz der Atemwege, wie Atemschutzmasken mit Filter für organische Dämpfe und für Staub/Nebel, ist notwendig, wenn keine technischen Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Beschäftigten ergriffen werden.

Der von Atemschutzmasken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Falls der jeweilige Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als der entsprechende Expositionsgrenzwert und im Notfall, das heißt, wenn das Expositionsniveau unbekannt ist oder die Sauerstoffkonzentration in der Arbeitsumgebung weniger als 17 Volumenprozent beträgt, einen Pressluftatmer (siehe Norm EN 137) oder ein Frischluft-Schlauchgerät in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur (siehe Norm EN 138) tragen.

# PURLASTIC FLASHING

Eine Augendusche und eine Notdusche vorsehen.

Das Produkt muss mit geschlossenen Handhabungssystemen, in stark belüfteten Räumen und bei Vorhandensein von starken lokalen Absaugvorrichtungen verwendet werden (Ansauggeschwindigkeit > 1,5 m/s), andernfalls ist es Pflicht, persönliche Schutzausrüstung zu tragen, die für stark belüftete Räume und bei Vorhandensein von starken lokalen Absaugvorrichtungen (Ansauggeschwindigkeit > 1,5 m/s) geeignet ist.

## 8.1. Zu überwachende Parameter

BESCHREIBUNG	Typ	Zustand	TWA: 8h		STEL: 15min		
			mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
XYLOL( ISOMERENMISCHUNG)	TLV-ACGIH			100		150	Haut
	OEL	EU	221	50	442	100	Haut

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ergreifung angemessener technischer Maßnahmen immer Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung haben sollte, ist eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung oder die Abführung der verbrauchten Luft sicherzustellen. Gestatten diese Maßnahmen nicht, die Konzentration des Produktes unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten, einen geeigneten Schutz für die Atemwege verwenden. Beim Gebrauch des Produkts für Details auf das Gefahrenetikett Bezug nehmen. Was die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung betrifft, eventuell die Lieferanten der chemischen Stoffe um Rat fragen. Die persönliche Schutzausrüstung muss den unten aufgeführten, gültigen Vorschriften entsprechen.

### HANDSCHUTZ

Die Hände mit Handschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie z.B. aus PVA, Butyl, Fluorkautschuk, oder gleichwertig schützen. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Berücksichtigung der Degradation, der Durchbruchzeiten und der Permeationsraten erfolgen. Im Falle von Gemischen muss die Beständigkeit der Handschuhe vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Expositionsdauer abhängig ist.

### AUGEN-/GESICHTSSCHUTZ

Eine hermetische Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166).

### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch der Kategorie III tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 344). Sich nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwerts eines oder mehrerer der im Gemisch enthaltenen Stoffe, bezogen auf die tägliche Exposition in der Arbeitsumgebung oder auf einen von der Arbeitsschutz- und Sicherheitsabteilung des Unternehmens festgelegten Bruchteil, eine Atemschutzmaske mit Filter vom Typ A oder eine Universal-Atemschutzmaske tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) in Abhängigkeit der höchst zulässigen Konzentration bei der Verwendung zu wählen ist (siehe Norm EN 141).

Die Verwendung von Ausrüstung zum Schutz der Atemwege, wie Atemschutzmasken mit Filter für organische Dämpfe und für Staub/Nebel, ist notwendig, wenn keine technischen Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Beschäftigten ergriffen werden. Der von Atemschutzmasken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Falls der jeweilige Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als der entsprechende Expositionsgrenzwert und im Notfall, das heißt, wenn das Expositionsniveau unbekannt ist oder die Sauerstoffkonzentration in der Arbeitsumgebung weniger als 17 Volumenprozent beträgt, einen Pressluftatmer (siehe Norm EN 137) oder ein Frischluft-Schlauchgerät in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur (siehe Norm EN 138) tragen.

Eine Augendusche und eine Notdusche vorsehen.

Das Produkt muss mit geschlossenen Handhabungssystemen, in stark belüfteten Räumen und bei Vorhandensein von starken lokalen Absaugvorrichtungen verwendet werden (Ansauggeschwindigkeit > 1,5 m/s), andernfalls ist es Pflicht, persönliche Schutzausrüstung zu tragen, die für stark belüftete Räume und bei Vorhandensein von starken lokalen Absaugvorrichtungen (Ansauggeschwindigkeit > 1,5 m/s) geeignet ist.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen / Aggregatzustand	Klebrige Flüssigkeit
Farbe	schwarz
Geruch	charakteristisch nach Lösungsmittel
Geruchsschwelle	n.v. (nicht verfügbar)
pH-Wert	n.v. (nicht verfügbar)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	n.v. (nicht verfügbar)
Siedepunkt	n.v. (nicht verfügbar)
Destillationsbereich	n.v. (nicht verfügbar)
Flammpunkt	42 °C.
Verdampfungsgeschwindigkeit	n.v. (nicht verfügbar)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	n.v. (nicht verfügbar)
Untere Entzündbarkeitsgrenze	n.v. (nicht verfügbar)
Obere Entzündbarkeitsgrenze	n.v. (nicht verfügbar)
Untere Explosionsgrenze	n.v. (nicht verfügbar)
Obere Explosionsgrenze	n.v. (nicht verfügbar)

# PURLASTIC FLASHING

Dampfdruck	n.v. (nicht verfügbar)
Dampfdichte	n.v. (nicht verfügbar)
Spezifisches Gewicht	0,95 - 1,15 kg/l
Löslichkeit	n.v. (nicht verfügbar)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	n.v. (nicht verfügbar)
Selbstentzündungstemperatur	n.v. (nicht verfügbar)
Zersetzungstemperatur	n.v. (nicht verfügbar)
Viskosität	n.v. (nicht verfügbar)
Oxidierende Eigenschaften	n.v. (nicht verfügbar)

**9.2 Sonstige Angaben**

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):	15,00 %	154,50	g/l
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	13,56 %	139,70	g/l

**10 Stabilität und Reaktivität**
**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Die Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

XYLOL: Ist stabil, kann aber bei Vorhandensein von starken Oxidationsmitteln wie Schwefelsäure, Salpetersäure und Perchloraten heftige Reaktionen hervorrufen. Kann mit Luft explosive Gemische bilden.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Überhitzung, elektrostatische Entladungen sowie jegliche Zündquelle vermeiden.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Keine Angaben verfügbar.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können potentiell gesundheitsschädigende Gase und Dämpfe freigesetzt werden.

**11 Toxikologische Angaben**
**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Wirkungen: Das Produkt ist bei Einatmen und Aufnahme durch die Haut schädlich. Es kann Reizungen der Schleimhäute, der oberen Atemwege und der Augen bewirken. Die durch Exposition hervorgerufenen Symptome können umfassen: Brennen und Reizung von Augen, Mund, Nase und Hals, Husten, Atembeschwerden, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen. In den schwerwiegendsten Fällen kann das Einatmen des Produkts Entzündungen und Ödeme von Kehlkopf und Bronchien, chemische Lungenentzündung und Lungenödeme hervorrufen. Das Produkt kann eine Reizung der Berührungsstelle verursachen, die im Allgemeinen von einem Anstieg der Hauttemperatur, Schwellungen und Juckreiz begleitet wird. Das Verschlucken auch kleinster Mengen des Produkts kann zu Gesundheitsbeschwerden führen (Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall). Das Produkt gibt wegen möglicher krebserzeugender Wirkung Anlass zu Besorgnis. Es liegen jedoch ungenügend Informationen für eine befriedigende Beurteilung vor. Das Einatmen des Produkts führt zu einer Sensibilisierung, die eine Reihe von Entzündungen, größtenteils obstruktiver Art, hervorrufen kann, die den Atmungsapparat betreffen. Bisweilen treten die Sensibilisierungserscheinungen zusammen mit Rhinitis und manifestem Asthma auf. Die sich für den Atmungsapparat ergebende Schädigung ist von der Menge des eingeatmeten Produkts und daher von der Konzentration des Produkts in der Arbeitsumgebung sowie von der Expositionsdauer abhängig.

Der Kontakt des Produkts mit der Haut führt zu einer Sensibilisierung (Kontaktdermatitis). Dermatitis wird durch eine Entzündung der Haut hervorgerufen, die in den Hautbereichen beginnt, die wiederholt mit dem sensibilisierenden Stoff in Kontakt kommen. Die Hauterkrankungen können Erytheme, Ödeme, Papeln, Bläschen, Pusteln, Schuppen, Risse und Flüssigkeitsabsonderungen einschließen, die je nach den Phasen der Krankheit und den betroffenen Bereichen variieren. In der akuten Phase überwiegen Erytheme, Ödeme und Flüssigkeitsabsonderungen. In den chronischen Phasen überwiegen Schuppen, Trockenheit, Risse und Verdickung der Haut.

XYLOL (ISOMERENMISCHUNG): Toxische Wirkung auf das zentrale Nervensystem (Enzephalopathien); reizende Wirkung auf Haut, Bindehaut, Hornhaut und Atmungsapparat.

XYLOL (ISOMERENMISCHUNG)

LD50 (Oral): 3523 mg/kg Rat    LD50 (Dermal): 4350 mg/kg Rabbit    LC50 (Inhalation): 6350 ppm/4h Rat

**12 Umweltbezogene Angaben**

Nach guter Arbeitspraxis verwenden und die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn verschüttetes Material in ein Gewässer bzw. in die Kanalisation eingedrungen ist, oder Boden oder Vegetation kontaminiert hat.

# PURLASTIC FLASHING

**12.1. Toxizität**

Keine Angaben verfügbar.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Angaben verfügbar.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine Angaben verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Angaben verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine Angaben verfügbar.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Angaben verfügbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Restmengen des Produkts sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der zum Teil dieses Produkt enthält, ist anhand der gültigen gesetzlichen Bestimmungen abzuschätzen. Die Entsorgung muss gemäß den nationalen und eventuell örtlichen Vorschriften einer zur Abfallbehandlung autorisierten Gesellschaft anvertraut werden.

**KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN**

Kontaminierte Verpackungen gemäß den nationalen Abfallvorschriften einer Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen.

## 14 Angaben zum Transport

Der Transport muss von Fahrzeugen durchgeführt werden, die für den Gefahrguttransport berechtigt sind, gemäß den Vorschriften der gültigen Fassung des ADR-Übereinkommens und den anwendbaren nationalen Bestimmungen.

Der Transport muss in der Originalverpackung und auf jeden Fall in Verpackungen erfolgen, deren Materialien gegenüber dem Inhalt beständig und nicht dafür anfällig sind, mit dem Inhalt gefährliche Reaktionen hervorzurufen. Die für das Be- und Entladen der gefährlichen Güter zuständigen Personen müssen eine entsprechende Schulung hinsichtlich der Gefahren des Gemisches und eventuell anzuwendender Verfahren beim Auftreten von Notsituationen erhalten haben.

**Straßen- oder Eisenbahntransport:**

ADR/RID-Klasse:	3	UN:	1139
Verpackungsgruppe:	III.		
Etiketten:	3		
KEMLER-Zahl :	30		
Begrenzte Menge:	5 L		
Tunnelbeschränkungscode:	(D/E)		
Technischer Name:	BESCHICHTUNGSLÖSUNG		
Sonderbestimmung:	640E		


**Seetransport:**

IMO-Klasse:	3	UN:	1139
Verpackungsgruppe:	III.		
Etiketten:	3		
EMS:	F-E	, S-E	
Marine Pollutant:	NEIN		
Korrektur Versandname:	BESCHICHTUNGSLÖSUNG		



## 15 - Rechtsvorschriften

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Seveso Richtlinie 6

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß dem Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006
Produkt

Punkt. 3 - 40

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

**PURLASTIC FLASHING**Vom Gesundheitsamt durchgeführte Kontrollen

Beschäftigte, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen einer gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der Gesetzesverordnung 81 vom 9. April 2008 ausgeführten, gesundheitlichen Überwachung unterzogen werden, außer wenn das Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit des Beschäftigten gemäß den Vorgaben des Art. 224, Absatz 2, als irrelevant eingestuft wurde.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Einkomponentige Hochleistungsanstriche

VOC-Gehalt in g/l des gebrauchsfertigen Produkts:

Max. Grenzwert: 500,00 (2010)

VOC-Gehalt des Produkts: 155

**15.2. Chemische Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurde keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

**16 Sonstige Angaben**

Der Wortlaut der angeführten H-Sätze (Gefahrenhinweise) ist den Punkten 2-3 zu entnehmen:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Sens. 1	Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H351	Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H312	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
H373	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen
H335	Kann die Atemwege reizen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Der Wortlaut der angeführten R-Sätze (Risikosätze) ist den Punkten 2-3 zu entnehmen:

R10	ENTZÜNDLICH.
R20	GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN.
R20/21	GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT.
R36/37/38	REIZT DIE AUGEN, ATMUNGSORGANE UND DIE HAUT
R38	REIZT DIE HAUT.
R40	VERDACHT AUF KREBSERZEUGENDE WIRKUNG - NICHT AUSREICHENDE BEWEISE.
R42/43	SENSIBILISIERUNG DURCH EINATMEN UND HAUTKONTAKT MÖGLICH.
R48/20	GEFAHR ERNSTER GESUNDHEITSSCHÄDEN BEI LÄNGERER EXPOSITION DURCH EINATMEN

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. EG-Richtlinie 1999/45/EG einschließlich der Änderungsrichtlinien
2. Richtlinie 67/548/EWG einschließlich der Änderungs- und Anpassungsrichtlinien
3. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. The Merck Index. Ed. 10
8. Handling Chemical Safety
9. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
10. INRS - Fiche Toxicologique
11. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
12. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989

**Hinweis für den Anwender:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Datum der letzten Version. Der Anwender sollte sich von der Eignung des Produkts und der Vollständigkeit der Angaben für den spezifischen Gebrauch überzeugen.

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Produkts gedacht.

Da die Verwendung des Produkts außerhalb unserer Kontrollmöglichkeit liegt, hat der Anwender die Pflicht, auf seine Verantwortung die Gesetze und Vorschriften im Bereich von Arbeitshygiene und Sicherheit zu erfüllen. Eine Haftung für unsachgemäße Verwendungen ist ausgeschlossen.